

## Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 27.01.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	241.639.600 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	268.753.900 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-27.114.300 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-27.114.300 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-27.114.300 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	238.730.900 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	254.489.600 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.758.700 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.588.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.805.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.217.600 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.027.345.900 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.008.973.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.372.200 €

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.217.600 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 16.470.000 €

---

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf: 179.000.000,- €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt :

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf **630 v. H.**
- c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)
  - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 €/je qm Wohnfläche
  - für andere Wohnungen 1,57 €/je qm Wohnfläche
  - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €

2. Gewerbesteuer auf **420 v.H.**

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 986,967 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	435.971.438 EUR*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	426.396.075 EUR*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	408.528.175 EUR*

Die Höhe des Eigenkapitales wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Die Angaben sind vorläufig. Sie basieren auf dem Projektarbeitsstand und dienen daher der groben Orientierung zur Finanz- und Vermögenslage der Landeshauptstadt Schwerin.

## § 8 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
  2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt.
  3. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Betrag, wenn er 3% des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt.
  4. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1% der Gesamtbeträge nach Ziffer 2 und 3. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig,
-

soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
- a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
  - b) Die Personalaufwendungen bzw. –auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
  - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
  - d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden.
  - e) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
  - f) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
  - g) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
  - h) Auszahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Ziff. 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.
  - i) Auszahlungsansätze für Sach- und Dienstleistungen und sonstige laufende Auszahlungen (Ifd. Nr. 13 und Nr. 16 der Finanzrechnung) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte 1, 2, 3, 5, 8, 10 und 12 einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Sachanlagen (Ifd. Nr. 36 der Finanzrechnung) und Auszahlungen für Vorräte (Ifd. Nr. 39 der Finanzrechnung), sofern dies aus Abgrenzungsgründen notwendig wird. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge erhöhen den Ansatz für Abschreibungen entsprechend.
  - j) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.
  - k) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren.
  - l) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen.
  - m) Soweit bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitig Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
-

- n) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
  - o) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
  - p) Die Regelung nach Buchstabe o) gilt analog auch für Anzahlungen auf Sonderposten sowie damit zusammenhängende Auszahlungen.
  - q) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
  - r) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.) Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i.S.d. Satz 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grds. nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.
-

I. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.09.2014 mit folgenden Entscheidungen getroffen:

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bis zum 30. November 2014 einen Beschluss zu einem Haushaltssicherungskonzept fasst, welches zunächst den jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushaltes ab dem Jahr 2018 ermöglicht und für die Folgejahre einen Abbau der aufgelaufenen negativen Vorträge ermöglicht.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Die dem Bericht des Beratenden Beauftragten mit Stand vom 27.05.2014 zu entnehmenden Prüfaufträge sind unverzüglich umzusetzen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 15. Oktober 2014 zu berichten.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Schwerin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt zu einer Reduzierung des negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5,3 Mio € führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Soweit die Stadtvertretung ihr Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Betracht. Hinsichtlich des Ergebnishaushaltes wird unterstellt, dass die zahlungswirksamen Verbesserungen auch ergebniswirksam sind.

4. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Oberbürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 3. zu sichern. Inhaltlich haben sich die Sperrungen an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung dem Ministerium für Inneres und Sport vorzulegen.

Für die Entscheidung A.3 und A. 4 wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Eröffnungsbilanz bis spätestens zum 30.09.2014 aufzustellen und bis zum 31.01.2015 festzustellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Aufstellung bzw. Feststellung vorzulegen.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen von 3.217.600 EUR in Höhe von 936.500 EUR teilweise unter folgender Auflage genehmigt:

Im Rahmen zukünftiger Haushalte ist das Investitionsprogramm dahingehend zu überarbeiten, dass künftig eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht erforderlich ist. Sollte jahresweise eine Kreditaufnahme erforderlich werden, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aller geplanten Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsvolumen von jeweils mehr als 250 T€ nachzuweisen.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 16.470.000 EUR mit einem Betrag in Höhe von 9.225.000 EUR teilweise genehmigt.
-

2014

Landeshauptstadt Schwerin

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 179.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt: Die LH Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten; der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
4. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 986,967 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:
  - 4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.  
Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne die Zustimmung des Innenministeriums nicht zulässig.
  - 4.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport zur Neubesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

II. Sonstiges

Die formalen Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Haushaltssatzung sind durch die Entscheidung der Oberbürgermeisterin zur zunächst verfahrenssichernden haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 51 KV M-V, die vorbereitete Einvernehmensentscheidung der Stadtvertretung und den anschließenden Ersatz durch eine Haushaltssperre gemäß der Einvernehmensentscheidung erfüllt.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.10.2014 14.00 Uhr bis zum 17.10.2014 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2 – 6, 19055 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 30. September 2014

Gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

DS

**Im Internet veröffentlicht am 1. Oktober 2014.**

---